

# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -



43. Jahrgang

Herzogenrath, den 14.07.2020

Nummer: 15

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 25/2020

### Bekanntmachung

**über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt Herzogenrath, des Rates der Stadt Herzogenrath und die Wahl des Städteregionstages (Kommunalwahlen) am 13. September 2020**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Herzogenrath wird in der Zeit vom **24. bis zum 28. August 2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags und dienstags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, mittwochs 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer Nr. 219, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben könnte. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Überprüfung ist durch ein Datengerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Einsichtsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Ab Beginn der Einsichtsfrist können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Bürgermeister bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind. Der Einspruch ist somit spätestens **am 28. August 2020 bis 12.00 Uhr** beim Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, 2. Etage, Zimmer 219, einzulegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 23. August 2020** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk diese Wahlbezirks  
oder  
durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. August 2020) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2020, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister mündlich - aber nicht fernmündlich -, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe anderer Personen bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
1. je einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (hellgelb), die Stadtratswahl (hellrosa) und die Wahl des Städteregionstages (recyclingweiß),
  2. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  4. ein Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt und dies der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichert. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herzogenrath, den 08.07.2020

In Vertretung

gez. Hubert Philippengracht

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Wahlleiter

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2020****Bekanntmachung****über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Herzogenrath zu wählenden Mitglieder (Integrationsratswahl) am 13. September 2020**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Herzogenrath wird in der Zeit vom **24. bis zum 28. August 2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags und dienstags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, mittwochs 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer Nr. 219, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben könnte. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Überprüfung ist durch ein Datengerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Einsichtsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Ab Beginn der Einsichtsfrist können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Bürgermeister bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind. Der Einspruch ist somit spätestens **am 28. August 2020 bis 12.00 Uhr** beim Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, 2. Etage, Zimmer 219, einzulegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 23. August 2020** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein für die Integrationsratswahl hat, kann an der Wahl

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Herzogenrath  
oder  
durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein für die Integrationsratswahl erhält auf Antrag

- 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- d) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. August 2020) versäumt hat,
- e) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- f) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2020, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister mündlich - aber nicht fernmündlich -, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe anderer Personen bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

1. einen amtlichen Stimmzettel (orange),
2. einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangenen Wahlbriefumschlag und
4. ein Merkblatt für die Briefwahl zur Integrationsratswahl.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt und dies der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich versichert. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herzogenrath, den 08.07.2020

In Vertretung

gez. Hubert Philippengracht

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Wahlleiter

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2020****Bekanntmachungsanordnung****12. Änderung des Bebauungsplanes II/12 "Kaiserstraße/Weberstraße"  
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 die Aufstellung des oben genannten Bauleitplanverfahrens beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.03.2020 (BGBl. I S. 587), ohne Berichtigung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Kohlscheid südlich des Technologieparks Herzogenrath (TPH) und wird begrenzt von der Roermonder Straße im Westen, der Kaiserstraße im Norden, der Rehmannstraße und Weberstraße im Osten und der südlich anschließenden Wohnbebauung, siehe beigefügte Darstellung des Geltungsbereiches.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Aufgrund der Aufgabe verschiedener Gewerbebetriebe im Plangebiet und einer dadurch möglichen ungesteuerten städtebaulichen Entwicklung besteht das Erfordernis, einen Bebauungsplan für den o.g. Bereich aufzustellen, um somit eine geordnete Entwicklung der Folgenutzungen sicherzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

**Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:**

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 28.05.2020 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Herzogenrath vom 28.05.2020 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 09.07.2020

In Vertretung

gez. Hubert Philippengracht

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

# Stadt Herzogenrath

Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplans II/12  
„Kaiserstraße/Weberstraße“

Ohne Maßstab

Stand 07/2020



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2020****Bekanntmachungsanordnung  
Bebauungsplanes III/44 "Kirchrather Straße/ Römerstraße"  
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 28.05.2020 die Aufstellung des oben genannten Bauleitverfahrens beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.03.2020 (BGBl. I S. 587), ohne Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtgebiet Herzogenraths und ist in der nachfolgend abgedruckten Karte mit einer unterbrochenen Linie dargestellt. Es befindet sich entlang der Kirchrather Straße und dem Römerplatz im Stadtteil Herzogenrath-Merkstein. Der Geltungsbereich ist der beigefügten Anlage zu entnehmen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Errichtung eines attraktiven Wohngebietes unter Berücksichtigung des demografischen Wandels mit gleichzeitiger Regelung des Stellplatzbedarfes geschaffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

**Erklärung gem. §2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:**

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 28.05.2020 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß §2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Herzogenrath vom 28.05.2020 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmung des §2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden ist.

**Bekanntmachungsanordnung:**

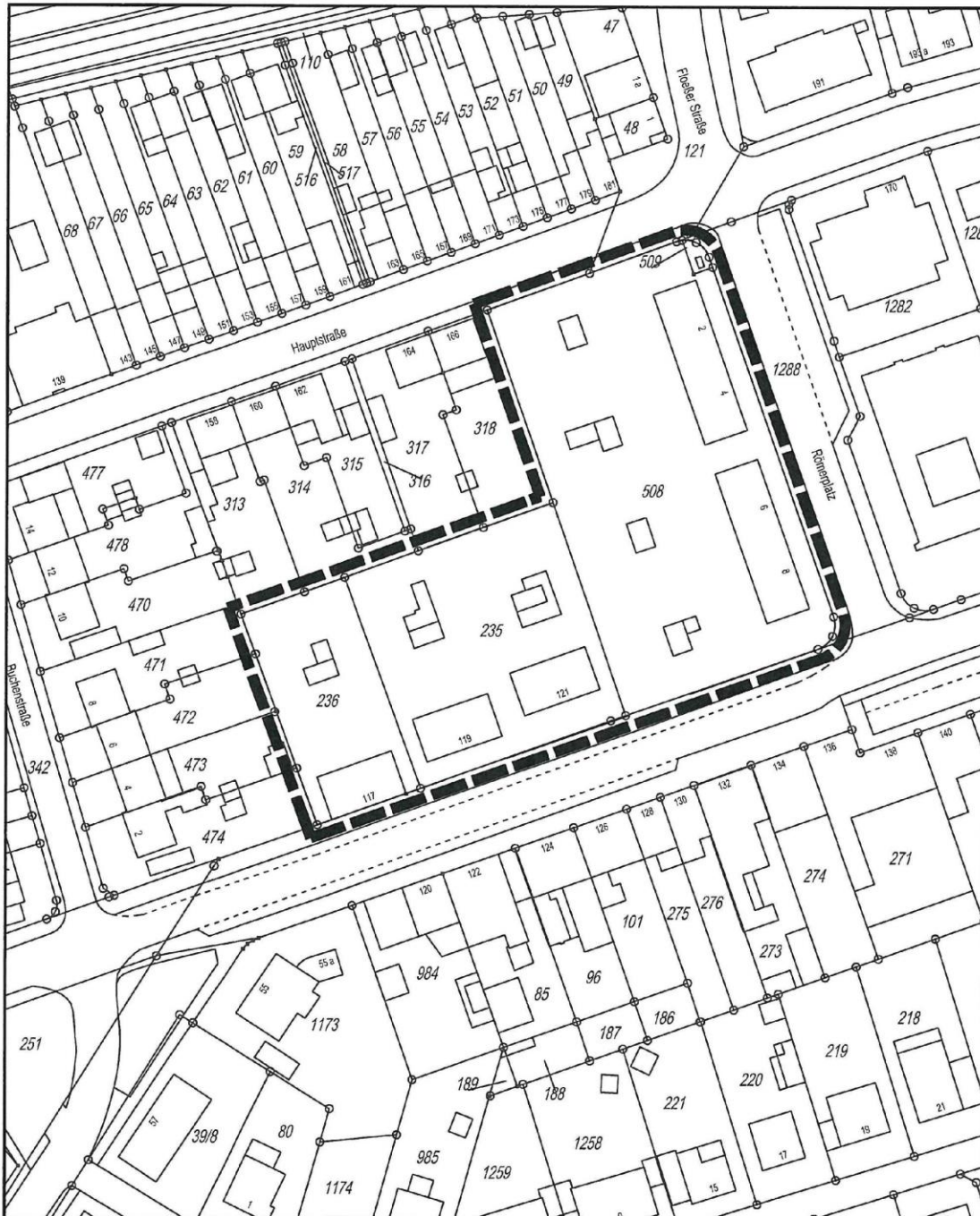
Der Aufstellungsbeschluss gemäß §2 Abs.1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 09.07.2020  
In Vertretung  
gez. Hubert Philippengracht  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

**Stadt Herzogenrath** **Stadtteil Merkstein**  
**Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan III/44**  
**"Kirchrather Straße/ Römerstraße"**  
Geltungsbereich **Stand 03/2020**



**Herausgeber:** Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter ([www.herzogenrath.de](http://www.herzogenrath.de) - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath